

dem Sortimentsbuchhandel überlassen, der stets auf dem Posten war, wenn es gilt, gute Werke zu vertreiben.

Wir werden die Angelegenheit dem Börsenverein des deutschen Buchhandels unterbreiten und hoffen, daß wir in der Lage sind, gleichzeitig eine Erklärung von Ihnen mit anfügen zu können, die besagt, daß Sie den Vertrieb des Werkes eingestellt haben.

Verein der Buchhändler zu Braunschweig.
gez. Johannes Neumeyer. Hermann Neuer. Julius Golde.

Eine Antwort erhielten wir nicht.

In der Nummer vom Sonnabend den 10. Dezember abends erfolgte aber die Bekanntmachung, daß das Werk eingetroffen und zu beziehen sei. Sofort erschien unsererseits am Sonntagmorgen, am 11. Dezember folgendes Inserat in drei hiesigen Zeitungen:

Zur gefl. Beachtung!
Das von der Geschäftsstelle der »Neuesten Nachrichten« als:
= Weihnachts-Prämie =
für ihre Abonnenten zum
Vorzugspreise von M 3.—
angezeigte Buch
»Hundert Jahre in Wort und Bild«
ist von den unterzeichneten Buchhandlungen für
nur M 2.50

zu beziehen. Bock & Co. (Wilh. Danert), Kohlmarkt 9. Benno Goerig, Münzstraße 16. A. Graff, Schützenstraße. Grüneberg's Buchhandlung, Bohlweg 13. Ad. Hafferburg's Buchhandlg., Damm 17. G. C. E. Meyer sen. (Julius Golde), Casparistraße 1.	Joh. Neumeyer, Steinweg 10. Rambold'sche Buchhandlung, E. Kallmeyer, Langerhof 2. Wilh. Scholz, Ehrenbrecht- straße 3. Schulbuchhandlung, Vor der Burg 18. A. Specht, Münzstraße 8. Fr. Wagner's Hofbuchhandlg., Bohlweg 10.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Am 12. Dezember abends brachten die »Neuesten Nachrichten« folgendes Antwort-Inserat der Verlagsanstalt »Pallas«:

Hundert Jahre in Wort und Bild!
Wir empfangen heute Morgen die nachstehende Zuschrift:
An den Verlag der »Neuesten Nachrichten«, Braunschweig.
Der Inhalt des uns zur Kenntnis zugesandten Inserats
von einem Duzend Buchhändlerfirmen in Braunschweig,
welche das in unserem Verlage erschienene Werk

»Hundert Jahre in Wort und Bild«
zu dem Preise von 2 Mk. 50 Pfg. für jedes Exemplar aus-
bieten, ist nach dem noch heute von uns unter Klarlegung
sämtlicher einschlägiger tatsächlichen Unterlagen von unserm
bewährten Rechtsbeistand eingeholten Gutachten geradezu
classischer Schulfall des unerhörtesten und unlautersten Wett-
bewerbes. — Nach dem Reichsgesetz, betreffend den unlauteren
Wettbewerb, liegt ein exorbitanter Fall einer zivilrechtlich
und strafrechtlich verfolgbarer Verletzung des bezeichneten
Gesetzes vor.

Wir erklären Ihnen zur Benützung in aller Oeffentlichkeit,
daß innerhalb des ganzen deutschen Reiches kein Exemplar
des Werkes

»Hundert Jahre in Wort und Bild«
unter dem Preise von drei Mark in den Einzelhandel ge-
bracht werden kann, es sei denn, daß, wie im vorliegenden
Falle, die Tendenz, durch Verkaufsofferte unter dem Preis
eine vom Gesetz mit Strafe belegte unlautere Konkurrenz zu
treiben, bethätigt wird.

Wie Sie uns mittheilen, sind bei mehreren dieser Buch-
händler Exemplare des bezeichneten Werkes mit der Aufschrift
»Neueste Nachrichten« Braunschweig
à 2.50 Mark von Ihnen erworben worden.

Diese Exemplare können nur von den Buchhändlern vor-
her bei Ihnen gekauft worden sein, da wir anderweitig
Exemplare mit Ihrer Firma selbstverständlich nicht ge-
liefert haben.

Wir versichern in aller Oeffentlichkeit, daß alle unsere Ab-
nehmer vertraglich verpflichtet sind, als niedrigsten Verkaufs-
preis für das Exemplar drei Mark festzuhalten und daß auf
reeller Basis dieser Verkaufspreis nur den Abnehmern mög-
lich ist, welche sich hierzu durch Vertragsschlüsse mit uns
und durch den Bezug von tausenden Exemplaren in den
Stand gesetzt haben.

Wir zweifeln keinen Moment daran, daß dieses unlautere
Konkurrenzmanöver der oben gedachten Buchhändlerfirmen
in strafrechtlicher Beziehung seine Sühne finden wird, ebenso
wie es Ihnen sicher gelingen wird, auch mit den civilrecht-

lichen Mitteln des beregten Reichsgesetzes Ihnen Firmen für
Handwerk zu legen und dieselben in vollem Umfang zum
Schadenersatz heranzuziehen.

Wir werden ebenfalls gegen die genannten Firmen durch
Anträge bei der Herzoglichen Staatsanwaltschaft und bei
dem Herzoglichen Landgericht unverzüglich vorgehen.
Hochachtungsvoll

Berlin, 11. Dezember 1898.

Verlagsanstalt Pallas
Ernst Leonhard.

Wir antworteten am 13. Dezember morgens wie folgt:

Auf das in den »Neuesten Nachrichten« Nr. 291 veröffent-
lichte Inserat der Verlagsanstalt Pallas (Ernst Leonhard)
Berlin erwidern die Unterzeichneten, daß sie der angeordneten
Klage wegen des »klassischen Schulfalles des unerhörtesten
und unlautersten Wettbewerbes« mit Ruhe entgegensehen.
Weitere Schritte behalten sich die Unterzeichneten selbstver-
ständlich vor.

Bock & Co. (Wilh. Danert),
Kohlmarkt 9.
Benno Goerig, Münzstraße 16.
A. Graff, Neuestraße 18.
Grüneberg's Buchhandlung,
Bohlweg 13.
Ad. Hafferburg's Buchhandlg.,
Damm 17.
G. C. E. Meyer sen. (Julius
Golde), Casparistraße 1.

Joh. Neumeyer, Steinweg 10.
Rambold'sche Buchhandlung,
E. Kallmeyer, Langerhof 2.
Wilh. Scholz, Ehrenbrecht-
straße 3.
Schulbuchhandlung, Vor der
Burg 18.
A. Specht, Münzstraße 8.
Fr. Wagner's Hofbuchhandlg.,
Bohlweg 10.

Dieses der Vorgang der Angelegenheit, die wir heute schon zur
allgemeinen Kenntnis des Gesamtbuchhandels bringen, uns vor-
behaltend, in weniger arbeitsreicher Zeit darauf zurückzukommen.
Die Sache ist von prinzipieller Bedeutung. Wir stehen zum Kampfe
entschlossen da.

Wir bitten um Äußerungen zu Vorstehendem.

Verein der Buchhändler zu Braunschweig.
Johannes Neumeyer. Hermann Neuer. Julius Golde.

»Konkurs-Kuriosum.«

(Vgl. Börsenblatt Nr. 278, 282, 285, 287, 290.)

Herr S. Eckardt legt im Börsenblatt Nr. 290 gegen die von
uns beliebte Auffassung Verwahrung ein und stellt es den Kollegen
anheim, ein Urteil über unser Vorgehen zu fällen. Um dies zu
erleichtern, teilen wir aus einem der Redaktion vorgelegten eigen-
händigen Briefe des Herrn Eckardt vom 1. Dezember d. J. mit,
daß nach des letzteren Erklärung der Häfeler'sche Konkurs durch sein
scharfes Vorgehen eröffnet worden ist und daß Herr Eckardt, weil
ihm die Gründung eines neuen Sortiments durch den
Kontrakt vorerst verboten, »zu dem Ausweg des Versand-
geschäftes« gegriffen hat, um nicht alle Kundschaft (gemeint ist wohl
die Häfeler'sche Kundschaft) zu verlieren.
Leipzig, 15. Dezember 1898. Beit & Comp.

Schutzkapseln und Originalverpackung.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 288.)

Im Börsenblatt Nr. 288 spricht ein Herr B. seine Verwunderung
darüber aus, daß es trotz der neuen Verkehrsordnung Verleger
gibt, die den Schutzkapseln ihrer Verlagsartikel einen Vorzug
beifügen, daß ohne sie die betreffenden Werke nicht zurückgenommen
werden. § 17 Absatz c der Verkehrsordnung spricht jedoch nicht
von »Schutzkapseln«, sondern von »Originalverpackung«.

Um unangenehmen Weiterungen zur Ostermesse vorzubeugen,
dürfte es angezeigt sein, in eine Erörterung über den Unterschied
beider Begriffe einzutreten. Ich möchte diesen folgendermaßen
definieren:

Unter Originalverpackung versteht man Pappen, Bretter,
Rollen und dergleichen, welche einer Sendung beigelegt werden,
um deren Inhalt während des Transportes zu schützen.
Deren Fehlen berechtigt den Verleger nach der neuen Verkehrs-
ordnung nicht, Remittenden zurückzuweisen, falls dadurch das be-
treffende Werk auf dem Rückwege nicht beschädigt wurde, sondern
nur zu dem Anspruche auf entsprechenden Entgelt für das Fehlende.

Als Schutzkapseln, Schutzdecken dagegen sind solche Be-
hältnisse oder Umhüllungen anzusehen, welche der Verleger besonders
für ein bestimmtes Werk hat herstellen lassen, um dieses auf
seinem und dem Lager des Sortimenters gegen etwaige
Beschädigungen, als Verstauben, Bestoßen, Knicken, zu schützen;
derartige Schutzkapseln hat der Sortimenter also jedenfalls mit zu